

sachlichen Vorteiles willen die große Parallele mit dem Kodex im Aufbau des Werkes in einer ganz grundlegenden Einteilung verlassen wurde. Weltliches Recht und Diözesanrecht konnten natürlich nicht einbezogen werden, doch sind gelegentlich reichsdeutsche Verhältnisse berücksichtigt. Auch wer größere juristische Werke besitzt, wird wegen der sachlich und formell ausgezeichneten Übersichtlichkeit und Geschlossenheit der Sachgebiete gerne zu diesem Buche Retzbachs greifen.

Linz a. D. Dr Josef Fließer, Professor des Kirchenrechtes.

**Consultationes Juris Canonici.** Vol. I. Romae 1934. Apud Custodiam Librariam Pont. Instituti Utriusque Juris, Roma, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der rührige Verlag am Apollinare, dem päpstlichen Institut für kirchliches und römisches Recht in Rom, gibt eine sehr instruktive Kasussammlung zum Kodex heraus, wovon der erste Band bereits erschienen ist. Bis jetzt sind 111 casus und dubia nach der Reihenfolge der Canones Cod. jur. can. ausführlich und erschöpfend behandelt. Die Autoren der einzelnen Artikel sind Professoren an den juridischen Fakultäten Roms und Konsultoren der römischen Kongregationen und Funktionäre der römischen Gerichtshöfe, denen ein ausgezeichnetes authentisches Material zur Verfügung steht. Allen, die mit dem Kirchenrecht sich eingehender beschäftigen müssen, und den Diözesankurien kann die Sammlung große Dienste leisten.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

**Concordata vigentia, notis historicis et juridicis declarata.**  
Romae 1934. Pontificium Institutum Utriusque juris, Romae,  
Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der Professor für Konkordatsrecht am Apollinare in Rom, Angelus Perugini, hat in einem Bande die seit dem Weltkrieg unter den Päpsten Benedikt XV. und Pius XI. abgeschlossenen Konkordate mit dem österreichischen als dem jüngsten herausgegeben und in einem Anhang auch die vor dem Weltkrieg abgeschlossenen, noch geltenden Verträge angefügt. Da die authentischen Texte der Konkordate in den verschiedenen römischen Verlautbarungen sehr zerstreut zu finden sind, ist die Zusammenfassung zu einem Band sehr begrüßenswert. Die Anmerkungen unter dem Strich bringen wichtige historische Daten und Erläuterungen und stellen bei den einzelnen Punkten zwischen den verschiedenen Konkordaten interessante Vergleiche an.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

**Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Juris Canonici.** Von D. Dr August Hagen, Privatdozent der Universität Tübingen. Rottenburg a. N. 1935, Adolf Bader. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Das Buch ist gedacht als ein systematischer Kommentar zu den can. 451—470 C. J. C. und schließt sich im Aufbau enge an die Systematik des Kodex an. Dabei sind aber die entsprechenden Partien aus der Moral und Pastoral für die Praxis durchaus nicht vergessen. Das Buch ist eine ausgezeichnete Zusammenfassung der bisher über dieses Kapitel erschienenen umfangreichen Literatur in einer selbständigen Verarbeitung und Bereicherung. Das Diözesanrecht der deutschen Diözesen ist reichlich verwertet. Der Jurist wird in dem

Buche ganz neue Gesichtspunkte bei verschiedenen Streitfragen finden, der Praktiker wird es als Handbuch, dem ein ausführliches Sachregister zum Nachschlagen beigegeben ist, schätzen. Jeder Pfarrer wird in diesem Buche nicht nur viel Anregung für Theorie und Praxis finden, sondern auch persönlich ein tiefes Verständnis für die Bedeutung und Würde seines pfarrlichen Amtes, das in der Zeit der Katholischen Aktion einen besonderen Sinn erhalten hat, daraus schöpfen können.

Linz a. D.

*Dr Josef Fließer.*

**Das Pfarr-Archiv.** Von W. Schnyder. **Die Pfarr-Chronik.** Von P. Diebold. Praktische Anleitungen. (43.) Luzern, Räber u. Cie. Geh. Fr. 1.50.

Die erweiterte Sonderausgabe der gleichnamigen Abhandlungen in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ 1933 gibt dem Seelsorgsgeistlichen einen guten Behelf in die Hand, durch den er nicht nur den einschlägigen Vorschriften der kirchlichen Rechtsbücher und der einzelnen Diözesen, sondern vor allem dem starken Interesse für Heimatkunde leichter Genüge leisten kann. Das Notwendige ist kurz und praktisch zusammengestellt.

Linz a. D.

*Dr Karl Eder.*

**Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus.** Von Fritz Hofmann. 4<sup>o</sup> (XX u. 524). München 1933, M. Hueber. Brosch. M. 15.50, geb. M. 18.—.

Das Werk stammt aus der Schule von K. Adam-Tübingen. Nach den drei Entwicklungsstufen Augustins, die Adam in seiner Jubiläumsrede (die geistige Entwicklung des heiligen Augustinus, Augsburg 1931) meisterlich dargelegt hat, wird hier auch der Kirchenbegriff Augustins untersucht. Die einschlägige Literatur wurde mit „möglichster Vollständigkeit“ (S. VIII) herangezogen, wobei aber wohl nicht gesagt sein soll, daß nicht noch einige Arbeiten in nichtdeutschen Zeitschriften zu nennen gewesen wären. Und seinen eigenen Jubiläumsartikel (Theologie und Glaube, 1931, S. 409—431) hätte der Verfasser auch nicht zu verschweigen brauchen. Auf rund zehn im Literaturverzeichnis genannte Autoren findet sich im Laufe der ganzen Untersuchungen kein Hinweis mehr (geradezu erwarten möchte man einen solchen z. B. auf Rintelens Aufsatz, S. 489, Anm. 166). Über einige Druckfehler wird man sich bei der umfangreichen Arbeit nicht viel wundern. Aber Schmaus mag sich wundern, daß er in einem wissenschaftlichen Werk über Augustin (S. XII und XIII) seinen rechten Namen M.(ichael) erhält, S. XIX, im Personenverzeichnis und S. 44 J.(osef) und S. 133 wieder M.(ichael) heißt. Die heilige Monika, die so treffend, wenn auch kurz geschildert ist, hätte auch im Personenverzeichnis genannt werden dürfen.

Der erste Teil des Werkes gilt der ersten Periode des christlichen Denkens Augustins. Sein Platonismus und sein Kampf gegen die Manichäer waren da zu erforschen. Die Kirche wird von ihm in dieser Zeit ausschließlich als Autorität gesehen. Der zweite und größte Teil bringt die entscheidende Periode in Augustins Kirchenauffassung: den Kampf gegen den Donatismus. Die Kirche ist ihm da der „geheimnisvolle Leib Christi“, der sich auswirkt in Sakramentspenden und Lehre. Schwierige Fragen wie die Heilsnotwendigkeit der Kirche, Verhältnis von sichtbarer und unsichtbarer Kirche, von Kirche und Sakrament behandelt hier der Verfasser mit Ausdauer